

Anti-Doping-Code (ADC) der Deutschen Triathlon Union (DTU)

beschlossen vom außerordentlichen Verbandstag am 08.11.2008
in Frankfurt am Main

Inhaltsverzeichnis:

§1: Allgemeiner Teil	3
1.1 Grundlage der Bekämpfung des Dopings	3
1.2 Sachlicher Geltungsbereich	3
1.3. Persönlicher Anwendungsbereich	3
1.4 Definitionen	3
§ 2: Organisation der Dopingbekämpfung in der DTU	3
2.1 Gremien	3
§ 3 Pflichten der Athleten	4
3.1 Meldepflichten	4
3.2 Unterziehen von Dopingkontrollen	4
3.3 Medizinische Ausnahmegenehmigungen	4
§ 4 Dopingkontrollen	4
4.1 Durchführung von Dopingkontrollen	4
4.2 Blutprofiling	5
4.3 Schutzsperre	5
§ 5 Verfahrensvorschriften	6
5.1 Grundlagen des Verfahrens	6
5.2 Schriftform und Schriftverkehr	6
§ 6 Ergebnismanagement	6
6.1 Grundsätzliche Zuständigkeit für das Ergebnismanagement	6
6.2 Zuständigkeit für die Feststellung von Meldepflicht- und Kontrollversäumnissen	6
6.3 Erste Überprüfung bei Von der Norm abweichendem Analyseergebnis	6
6.4 Einleitung des Überprüfungsverfahrens	7
6.5 B-Probe	7
6.6 Vorläufige Suspendierung	7
6.7 Beendigung des Überprüfungsverfahrens	7
§ 7 Disziplinarverfahren	7
7.1 Zuständigkeit der Anti-Doping-Kommission (ADK)	7
7.2 Zuständigkeit des Deutschen Sportschiedsgerichts	7
7.3 Veröffentlichung der Entscheidung	7
§ 8 Sanktionen und Maßregeln	8
8.1 Sanktionen	8
8.2 Maßregeln außerhalb des Sports	8
§ 9 Rechtsbehelfe	8
§10 Kosten / Streitwertfestsetzung	8
10.1 Streitwertfestsetzung	8
10.2 Kosten	8

§ 11	Schlussbestimmungen	8
11.1	Eigentum an den Proben	8
11.2	Verjährung	9
11.3	Aufbewahrungsfrist	9
11.4	Vertraulichkeit	9
11.5	Haftungsbegrenzung	9
11.6	Geltung anderer Rechtsvorschriften	9
§12	Inkrafttreten	9

§1 Allgemeiner Teil

1.1 Grundlage der Bekämpfung des Dopings

Grundlage der Bekämpfung des Dopings und des Medikamentenmissbrauchs ist der Nationale Anti Doping Code (NADC) der Nationalen Anti Doping Agentur (NADA) in seiner jeweils gültigen Fassung. Er setzt den Anti-Doping Code (WADC) der Welt Anti Doping Agentur (WADA) und die Internationalen Standards der WADA um und ist für alle Athleten¹, die in den persönlichen Anwendungsbereich des ADC fallen, verbindlich. Der NADC ist Bestandteil dieses ADC.

1.2 Sachlicher Geltungsbereich

Der ADC der DTU regelt die Bekämpfung des Dopings und des Medikamentenmissbrauchs im Zuständigkeitsbereich der DTU in Ergänzung oder Ausgestaltung des NADC und der ITU-Rules.

1.3 Persönlicher Anwendungsbereich

1.3.1 Der ADC ist für alle Athleten mit deutscher Staatsangehörigkeit, die mindestens 14 Jahre alt und Mitglied in einem der DTU zugehörigen Mitgliedsverband sind, anwendbar.

1.3.2 Der ADC gilt auch für alle Athleten mit ausländischer Staatsangehörigkeit, die Mitglied in einem der DTU zugehörigen Mitgliedsverband sind oder für einen solchen starten.

1.3.3 Der ADC gilt darüber hinaus für alle Teilnehmer am Wettkampfbetrieb im Zuständigkeitsbereich der DTU. Mit der Teilnahme an einem Wettkampf oder einer Wettkampfveranstaltung der DTU oder eines der DTU zugehörigen Mitgliedsverbandes oder einer Interessengemeinschaft, die Wettbewerbe im Zuständigkeitsbereich austrägt, erkennt der Athlet die Geltung dieses ADC an und unterwirft sich insoweit dessen Bestimmungen.

1.3.4 Darüber hinaus findet dieser ADC auch auf Athletenbetreuer im Zuständigkeitsbereich der DTU und seiner Mitglieder sowie auf Athletenmanager Anwendung.

1.4 Definitionen

Begriffe, die in diesem ADC verwendet werden, entsprechen den Definitionen des NADC.

§ 2 Organisation der Dopingbekämpfung in der DTU

2.1 Gremien

Gremien der Dopingbekämpfung in der DTU sind der Anti-Doping-Beauftragte, der Anti-Doping-Koordinator und die Anti-Doping-Kommission.

2.1.1 Anti-Doping-Beauftragter

Der Präsident der DTU ist der Anti-Doping-Beauftragte, sofern nicht das Präsidium eine andere Person zum Anti-Doping-Beauftragten beruft, er ist Ansprechpartner für die NADA und die Athleten.

2.1.2 Anti-Doping-Koordinator

Der Anti-Doping-Koordinator ist zuständig für alle Angelegenheiten des Anti-Doping-Kampfes, die Koordinierung der Wettkampfkontrollen, soweit dies

¹ Der Einfachheit halber wird in dieser Ordnung die männliche Form verwendet, ohne dass hierdurch eine Benachteiligung der Geschlechter im Sinne des Allgemeinen Gleichstellungsgesetzes (AGG) intendiert oder gewollt ist.

nicht auf die NADA übertragen wurde, die Kommunikation und Information sowie die Zusammenarbeit mit der NADA, der WADA und der ITU.

2.1.3 Anti-Doping-Kommission

Für sämtliche Maßnahmen der Dopingbekämpfung, deren Erledigung nicht ausdrücklich anderen Gremien des DTU zugewiesen ist, ist die Anti-Doping-Kommission (ADK) zuständig. Näheres regelt die Geschäfts- und Verfahrensordnung der Anti-Doping-Kommission (ADKGVö).

§ 3 Pflichten der Athleten

3.1 Meldepflichten

Die Athleten unterliegen bestimmten Meldepflichten. Diese richten sich je nach Testpoolzugehörigkeit nach dem NADC und dem WADA International Standard for Testing.

3.2 Unterziehen von Dopingkontrollen

3.2.1 Jeder Athlet ist verpflichtet, sich im und außerhalb des Wettkampfes jederzeit den Dopingkontrollen zu unterziehen, die von der ITU, ETU, der DTU, der NADA und/oder der WADA angeordnet sind und von einem Beauftragten dieser Organisationen vorgenommen werden. Diese Pflicht trifft auch Athleten, die keinem Testpool angehören und nicht die deutsche Staatsbürgerschaft besitzen.

3.2.2 Die Pflicht gilt auch für Dopingkontrollen, die von anderen der ITU angehörenden Mitgliedsverbänden auf deren Verbandsgebiet oder von nationalen Anti-Doping-Organisationen des Landes oder Territoriums, in dem sich die Athleten aufhalten, durchgeführt werden. Ferner gilt sie für Dopingkontrollen durch das Internationale Olympische Komitee (IOC) oder im Namen des IOC im Zusammenhang mit Olympischen Spielen.

3.2.3 Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit der Durchführung von Dopingkontrollen richten sich nach dem NADC, dem WADA International Standard for Testing.

3.3 Medizinische Ausnahmegenehmigungen

3.3.1 Athleten mit einem dokumentierten Leiden, das die Anwendung eines verbotenen Wirkstoffs oder einer verbotenen Methode erforderlich macht, müssen vor deren Anwendung eine medizinische Ausnahmegenehmigung (TUE) einholen. Einzelheiten des Verfahrens und der Genehmigung einschließlich der Anfechtung der Entscheidungen richten sich nach dem NADC und dem WADA International Standard for Therapeutic Use Exemptions.

3.3.2 Notwendigkeit und Verfahren für das Beantragen von TUE richten sich nach den Regelwerken der NADA.

§ 4 Dopingkontrollen

4.1 Durchführung von Dopingkontrollen

4.1.1 Die DTU kann Dopingkontrollen gemäß dieser Bestimmung an die ITU, die WADA, staatliche Stellen, die NADA oder andere Dritte, die er für diesen Zweck als hinreichend qualifiziert erachtet, delegieren.

- 4.1.2 Für Trainingskontrollen ist auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland grundsätzlich die NADA zuständig. Die NADA kann Dritte mit der Durchführung der Kontrollen beauftragen. Diese unterliegen in demselben Maße den Bestimmungen dieses Regelwerks, des NADC und des WADC sowie der relevanten Internationalen Standards der WADA.
- 4.1.3 Für Wettkampfkontrollen im Zuständigkeitsbereich der DTU ist die DTU verantwortlich. Die Wettkampfkontrollen werden von dem Anti-Doping-Koordinator koordiniert und von Kontrolleuren der DTU oder von DTU Beauftragten gemäß den Bestimmungen dieses Regelwerks, des NADC und des WADC sowie der relevanten Internationalen Standards durchgeführt. Die Dopingkontrollen bei DTU-Veranstaltungen werden vom dem Anti-Doping-Koordinator angeordnet.
- 4.1.4 Die Auswahl der zu kontrollierenden Athleten kann nach dem Zufalls- oder Zielprinzip erfolgen. Sie ist nicht zu begründen.
- 4.1.5 Die DTU informiert die NADA über die durchgeführten Kontrollen.
- 4.1.6 Ein negatives Analyseergebnis wird dem Athleten nur auf Anfrage mitgeteilt.

4.2 Blutprofiling

Die DTU ist berechtigt, von Athleten Blutproben zu entnehmen bzw. entnehmen zu lassen, auf bestimmte Parameter untersuchen zu lassen und diese Parameter (Blutprofile) archivieren zu lassen bzw. zu archivieren. Die Speicherung, Verwertung und Verarbeitung erfolgt in Übereinstimmung mit dem Bundesdatenschutzgesetz und dem WADA International Standard for the Protection of Privacy and Data Protection.

4.3 Schutzsperre

Die DTU kann im Falle der Überschreitung von Werten eines Blutscreenings, wie nachfolgend beschrieben, eine Schutzsperre von zwei Wochen aussprechen. Bei der Beurteilung sind genetisch bedingte Anomalien, sowie individuelle Werteprofile zu berücksichtigen.

Blutscreening: Wird die Messung mit einem Sysmexgerät durchgeführt, erfolgt eine Messung der genommenen Blutprobe (1 Probe wird genommen). Ist der dann gemessene Wert größer/gleich (bei Retikoluzyten kleiner/gleich bzgl. des niedrigen Werts) einzelner oder mehrerer der nachfolgend genannten Werte, erfolgt im Anschluss eine 2. Messung der Probe. Ergibt auch die 2. Messung einen Wert größer/gleich (bei Retikoluzyten kleiner/gleich bzgl. des niedrigen Werts) einzelner oder mehrerer der nachfolgend genannten Werte, ist ein Verstoß gegen diese Regelung anzunehmen.

	Hämoglobin (Hb) (g/dl)	Hämatokrit	Retikoluzyten (%)	Off- Score
Männer	17	50	Größer/gleich 2 kleiner/gleich 0,2	133
Frauen	16	48	Größer/gleich 2 kleiner/gleich 0,2	123

§ 5 Verfahrensvorschriften

5.1 Grundlagen des Verfahrens

Die Grundlagen des Verfahrens zur Feststellung eines Dopingverstoßes richten sich nach dem NADC.

5.2 Schriftform und Schriftverkehr

5.2.1 Anträge und Beschwerden sind schriftlich zu stellen bzw. einzulegen.

5.2.2 Der Schriftverkehr mit den Gremien der Dopingbekämpfung ist ausschließlich über den Anti-Doping-Koordinator der DTU zu führen.

5.2.3 Für die gegenüber der DTU einzuhaltenden Fristen ist der Eingang der entsprechenden Schriftsätze bei dem Anti-Doping-Koordinator der DTU maßgebend.

5.2.3 Alle Zustellungen seitens der DTU nach dem ADC sind durch Einschreiben mit Rückschein vorzunehmen. Ergänzend gelten die Vorschriften über die Zustellung der Zivilprozessordnung (ZPO).

§ 6 Ergebnismanagement

6.1 Grundsätzliche Zuständigkeit für das Ergebnismanagement

6.1.1 Erlangt der Anti-Doping-Beauftragte der DTU Kenntnis von einem positiven Analyseergebnis oder dem Vorliegen eines begründeten Verdachts eines anderen Verstoßes gegen eine Anti-Doping-Bestimmung, unterliegt ihm die Angelegenheit ab diesem Zeitpunkt. Der Ergebnismanagement-Prozess bestimmt sich mit Ausnahme der in diesem Abschnitt geregelten Besonderheiten nach dem NADC.

6.1.2 Die DTU hat das Recht, den Ergebnismanagement-Prozess auf die NADA zu übertragen, die NADA hat das Recht, unter den Voraussetzungen des Artikels 12.1 NADC den Ergebnismanagementprozess einzuleiten. In diesen Fällen bestimmt sich der Ergebnismanagementprozess nach dem NADC.

6.1.3 Unterliegt die Person, gegen die der Verdacht eines Verstoßes einer Anti-Doping-Bestimmung besteht, nicht der Entscheidungsgewalt der DTU, gibt der Anti-Doping-Beauftragte das Ergebnismanagement durch unverzügliche Mitteilung an den zuständigen nationalen /internationalen Verband ab.

6.1.4 Die NADA ist unverzüglich über jede Kenntnis von einem möglichen Dopingverstoß zu informieren.

6.2 Zuständigkeit für die Feststellung von Meldepflicht- und Kontrollversäumnissen

Die Zuständigkeit für die Feststellung von Meldepflicht- und Kontrollversäumnissen liegt für nationale Athleten bei der NADA. Einzelheiten des Verfahrens regelt der NADA Standard für Meldepflichten.

6.3 Erste Überprüfung bei von der Norm abweichendem Analyseergebnis

Die die Dopingkontrolle durchführende Organisation ist zuständig für die erste Überprüfung im Falle eines von der Norm abweichenden Analyseergebnisses. Stellt sie fest, dass keine TUE oder eine offensichtliche Abweichung vom Standard für Dopingkontrollen oder dem Internationalen Standard für Laboratorien vorliegt, informiert sie die DTU.

6.4 Einleitung des Überprüfungsverfahrens

6.4.1 Ist der Antidoping-Beauftragte für die erste Überprüfung zuständig, leitet er das Überprüfungsverfahren ein. Die NADA und die Anti-Doping-Kommission werden über die Einleitung des Überprüfungsverfahrens informiert.

6.4.2 Der Anti-Doping-Beauftragte kann Untersuchungen in dem Umfang und der Art durchführen, die er zur Aufklärung des Sachverhalts für angemessen erachtet. Die Untersuchungen sollen spätestens 7 Werktage ab Kenntnis von dem möglichen Verstoß abgeschlossen sein. Inhalt und Umfang des Verfahrens richten sich nach dem NADC.

6.5 B-Probe

Der Athlet hat Anspruch auf Öffnung und Analyse der B-Probe. Einzelheiten des Verfahrens regelt der NADC.

6.6 Vorläufige Suspendierung

Spricht die Anti-Doping-Kommission entsprechend Artikel 7.5 NADC eine vorläufige Suspendierung aus, ist dies unverzüglich der NADA, ITU, dem Landesverband, dem Verein und im öffentlichen Verbandsorgan der DTU mitzuteilen.

6.7 Beendigung des Überprüfungsverfahrens

6.8.1 Kommt der Anti-Doping-Beauftragte zu dem Ergebnis, dass der Verstoß gegen eine Anti-Doping-Bestimmung nicht ausgeschlossen werden kann, leitet die DTU nach Beendigung des Überprüfungsverfahrens das Disziplinarverfahren nach § 7 ein.

6.8.2 Sieht die DTU von der Einleitung des Disziplinarverfahrens ab, ist die NADA unverzüglich zu informieren.

§ 7 Disziplinarverfahren

7.1 Zuständigkeit der Anti-Doping-Kommission (ADK)

Streitigkeiten, die einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen zum Gegenstand haben, der nicht mit einer Wettkampfsperre bedroht ist, werden erstinstanzlich verbandsintern durch die ADK entschieden. Näheres regelt die Geschäfts- und Verfahrensordnung der Anti-Doping-Kommission (ADKGVo).

7.2 Zuständigkeit des Deutschen Sportschiedsgerichts

Streitigkeiten, die einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen zum Gegenstand haben, der mit einer Wettkampfsperre bedroht ist, werden nach der Sportschiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit (DIS) (DIS-SportSchO) unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs entschieden. Dem Deutschen Sportschiedsgericht wird insbesondere die Befugnis zum Ausspruch von Sanktionen von Verstößen gegen Anti-Doping-Bestimmungen übertragen. Die Entscheidung erfolgt, vorbehaltlich einer abweichenden Vereinbarung der Parteien, durch einen Einzelschiedsrichter.

7.3 Veröffentlichung der Entscheidung

Eine rechtskräftige Entscheidung ist zu veröffentlichen. Dabei sind Name, verletzte Anti-Doping-Bestimmung, verbotene Substanz oder Methode und Sanktionen anzugeben.

§ 8 Sanktionen und Maßregeln

8.1 Sanktionen

Die Sanktionen für den Fall eines festgestellten Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen sind in Artikel 10 NADC geregelt.

8.2 Maßregeln außerhalb des Sports

8.2.1 Bei hinreichendem Verdacht auf einen Verstoß gegen § 6a Arzneimittelgesetz (AMG) ist die DTU verpflichtet, die jeweilige Person zur Anzeige bei der zuständigen Staatsanwaltschaft zu bringen.

8.2.2 Bei hinreichendem Verdacht auf einen Verstoß gegen das Betäubungsmittelgesetz (BtMG) hat die DTU die jeweilige Person ebenfalls zur Anzeige bei der zuständigen Staatsanwaltschaft zu bringen. Für den Fall des § 31a Abs. 1 BtMG steht die Strafanzeige im pflichtgemäßen Ermessen der DTU. Es ist dabei davon auszugehen, dass ein Eigenverbrauch einer geringen Menge bei max. 3 Konsumeinheiten des Betäubungsmittels vorliegen kann.

8.2.3 Darüber hinaus kann die DTU Berufsorganisationen, Einrichtungen oder weitere Stellen informieren, für die die Kenntnis des Verstoßes von Belang ist.

§ 9 Rechtsbehelfe

9.1 Gegen eine Entscheidung der Anti-Doping-Kommission (ADK) nach § 7.1 in einer Streitigkeit, die einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen zum Gegenstand hat, kann unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges ein Rechtsmittel gemäß § 45 der Sportschiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e. V. (DIS) (DIS-SportSchO) eingelegt werden.

9.2 Nach § 38.2 der DIS-SportSchO kann in einer Streitigkeit, die einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen zum Gegenstand hat, gegen den Schiedsspruch ein Rechtsmittel zum Court of Arbitration for Sport (CAS) in Lausanne eingelegt werden.

9.3 Rechtsbehelfe hemmen die Vollziehung der angegriffenen Maßnahme nicht, es sei denn, die zuständige Rechtsbehelfsinstanz entscheidet anders.

§10 Kosten / Streitwertfestsetzung

10.1 Streitwertfestsetzung

Der Einzelschiedsrichter legt den Streitwert nach freiem Ermessen fest. Sie hat sich dabei an den Grundsätzen der ZPO zu orientieren. Die Festlegung ist im Beschluss zu begründen.

10.2 Kosten

Die Kosten für das Verfahren vor dem Deutschen Sportschiedsgericht bestimmen sich nach der jeweils anwendbaren DIS-SportSchGO.

§ 11 Schlussbestimmungen

11.1 Eigentum an den Proben

11.1.1 Die Körpergewebe- bzw. Körperflüssigkeitsproben, die im Auftrag der DTU genommen wurden, sind Eigentum der DTU. Alle durch Athleten bei Dopingkontrollen abgegebenen Proben, die unter der Verantwortung der ITU durchgeführt werden, werden unverzüglich Eigentum der ITU. Sofern die Proben in der Verantwortung der NADA abgegeben wurden, werden sie unverzüglich Eigentum der NADA.

11.1.2 Die DTU ist berechtigt, die in Ihrem Eigentum stehenden Proben erneut untersuchen zu lassen, wenn neue wissenschaftliche Nachweisverfahren vorliegen, die erst nach der ersten Analyse der Probe als Nachweisverfahren freigegeben wurden. Gleiches gilt, wenn die DTU erst nach der ersten Analyse Kenntnis von neuen verbotenen Wirkstoffen oder verbotenen Methoden erhält.

11.2 Verjährung

11.2.1 Gegen einen Athleten oder eine andere Person kann nur dann ein Verfahren wegen eines Verstoßes gegen eine Anti-Doping-Bestimmung des ADC eingeleitet werden, wenn der Zeitpunkt des Verstoßes weniger als 8 Jahre zurückliegt.

11.2.2 Öffentliche Verwarnungen nach dem ADC erlöschen 18 Monate nach ihrem Ausspruch durch die Kammer oder des Einzelrichters.

11.3 Aufbewahrungsfrist

Alle im Zusammenhang mit einer Dopingkontrolle stehenden Dokumente, insbesondere Protokolle und Analyseberichte sowie Verfahrensdokumente müssen bis zum Zeitpunkt der Verjährung gemäß § 11.2 ADC aufbewahrt werden. Die zugehörigen Proben können ebenfalls bis zu diesem Zeitpunkt aufbewahrt werden. Das gilt auch für Kontrollen, die zu einem negativen Befund geführt haben.

Blutprofile werden bis ein Jahr nach Beendigung der Laufbahn des Athleten, von dem sie angelegt wurden, aufbewahrt.

11.4 Vertraulichkeit

11.4.1 Die DTU, der Anti-Doping-Beauftragte, der Anti-Doping-Koordinator sowie die ADK behandeln die gewonnenen Erkenntnisse vertraulich.

11.4.2 Die ITU, die NADA und andere Sportorganisationen, Vereine und die Öffentlichkeit sind ab Bekanntgabe der vorläufigen Suspendierung über den Inhalt des Verfahrens und die Rechtsfolgen zu informieren, die sich auf die Teilnahmeberechtigung der betroffenen Person beziehen, soweit dies für einen geordneten Sportbetrieb erforderlich erscheint und Persönlichkeitsrechte der betroffenen Person nicht entgegenstehen.

11.5 Haftungsbegrenzung

Die DTU und die für ihn handelnden Personen haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben stets nur für diejenige Sorgfalt einzustehen, welche sie in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegen (§ 708 BGB).

11.6 Geltung anderer Rechtsvorschriften

Auf das Verfahren vor der ADK finden die Verfahrensvorschriften der ADKGVo, sowie des NADC Anwendung. Entscheidungen des CAS, die die Teilnahmeberechtigung eines Athleten betreffen, werden von der DTU als verbindlich anerkannt.

§12 Inkrafttreten

Der ADC tritt am 01.01.2009 in Kraft mit der Maßgabe, dass die Sanktionsbestimmungen für alle nach Inkrafttreten des ADC begangenen Verstöße gelten.

Gleiches gilt im Verhältnis zu Nichtmitgliedern, die sich dem Regelwerk der DTU vertraglich unterworfen haben.